

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6780

Entscheid Nr. 25/2019
vom 14. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 433*terdecies* des Strafgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 21. November 2017 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen P.S., dessen Ausfertigung am 23. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 433*terdecies* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er den Strafrichter dazu verpflichtet, die Sondereinziehung im Sinne von Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches auszusprechen, selbst wenn die Sachen, die Gegenstand der Einziehung sind, nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, im vorliegenden Fall eine Immobilie, beeinträchtigen darf, insofern die Strafe der Einziehung geeignet ist, der finanziellen Lage der Person, der sie auferlegt wird, dermaßen Abbruch zu tun, dass sie eine in keinem Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung des Gesetzes stehende Maßnahme darstellen und einen Verstoß gegen das in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums beinhalten könnte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, darüber zu befinden, ob Artikel 433*terdecies* des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 42 Nr. 1 desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen der Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vereinbar sei, insofern er zur Folge habe, dass wie im vorliegenden Fall eine Person, die wegen des Missbrauchs der Schutzbedürftigkeit anderer durch die Vermietung einer Immobilie im Hinblick auf die Erzielung eines ungewöhnlichen Gewinns verurteilt werde, von Amts wegen zur Einziehung der Sache, die zur Ausführung der Straftat gedient habe, verurteilt werde, selbst wenn diese Einziehung die finanzielle Situation dieser Person auf eine Weise beeinträchtigen könnte, die nicht mit dem Recht auf Achtung des Eigentums vereinbar sei.

B.2.1. Artikel 433*terdecies* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« In den in den Artikeln 433*undecies* und 433*duodecies* erwähnten Fällen werden den Schuldigen außerdem die in Artikel 31 Absatz 1 erwähnten Rechte aberkannt.

Die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung wird auf diejenigen, die sich der in Artikel 433*decies* erwähnten Straftat schuldig gemacht haben, angewandt, selbst wenn die Sachen, die Gegenstand der Einziehung sind, nicht Eigentum des Verurteilten sind, ohne dass diese Einziehung jedoch die Rechte Dritter auf Güter, die Gegenstand der Einziehung sein könnten, beeinträchtigen darf. Sie muss ebenfalls unter denselben Umständen auf das bewegliche Gut, auf den Teil dieses Gutes, auf das unbewegliche Gut, auf das Zimmer oder auf jegliche andere in diesem Artikel erwähnte Räumlichkeit angewandt werden.

Sie kann auch auf den Gegenwert dieser beweglichen oder unbeweglichen Güter angewandt werden, die zwischen der Begehung der Straftat und der definitiven gerichtlichen Entscheidung veräußert wurden ».

B.2.2. Artikel 42 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1990 « zur Abänderung der Artikel 42, 43 und 505 des Strafgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 43*bis* in dasselbe Gesetzbuch », bestimmt:

« Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;

2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,

3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen ».

B.2.3. Zu dem Zeitpunkt, zu dem das vorlegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, bestimmte Artikel 43 desselben Gesetzbuches in der durch Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1990 abgeänderten Fassung:

« Bei einem Verbrechen oder Vergehen wird die auf die in Artikel 42 Nr. 1 und 2 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung immer ausgesprochen.

Bei einer Übertretung wird sie nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen ».

B.2.4. Jedoch bestimmt Artikel 43 des Strafgesetzbuches in der durch das vorerwähnte Gesetz vom 17. Juli 1990 geänderten und durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsrechts » ergänzten Fassung:

« La confiscation spéciale s'appliquant aux choses visées aux 1° et 2° de l'article 42 sera toujours prononcée pour crime ou délit. La confiscation des choses qui ont servi ou qui étaient destinées à commettre le crime ou le délit sera ordonnée, sauf lorsqu'elle a pour effet de soumettre le condamné à une peine déraisonnablement lourde.

Elle ne sera prononcée pour contravention que dans les cas déterminés par la loi ».

Diese Abänderung wurde wie folgt erläutert:

« L'article a pour objet de pallier le constat d'inconstitutionnalité de l'article 43, alinéa 1er, du Code pénal établi par la Cour constitutionnelle dans son arrêt n° 12/2017 du 9 février 2017 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2753/001, S. 14).

B.3. Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches sieht für den Fall, dass eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, vor, dass die mildere Strafe angewandt wird.

B.4. In Anbetracht des Vorstehenden obliegt es dem vorlegenden Richter, zu beurteilen, welche Bestimmungen auf den Sachverhalt anwendbar sind, und unter Berücksichtigung der vorgenommenen Gesetzesänderung zu entscheiden, ob es Anlass dazu gibt, vorkommendenfalls eine neue Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût